

Satzung des Vereins „Tennisclub Ramelsloh e. V.“

§ 1 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Der Tennisclub Ramelsloh e. V. (TCR), gegründet am 14. November 1968 mit Sitz in Ramelsloh, eingetragen im Vereinsregister Nr. 773 beim Amtsgericht Winsen / L., verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere Tennis. Der TCR will seinen Mitgliedern die mit dem Sport verbundenen menschlichen und gesellschaftlichen Werte vermitteln. Er will insbesondere die Jugend für den Sport gewinnen. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell unabhängig. Er erstrebt keinen Gewinn.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten jeder werden, der die Ziele des Vereins bejaht und sich in ihrem Sinne betätigen will.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
2. Fördernde bzw. passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderen Maßen gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Es hat alle Rechte aber keine Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Eine Beitragsrückerstattung sowie Ansprüche auf Anteile aus dem Vereinsvermögen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

1. Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
2. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
3. Grobes unsportliches Verhalten

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu gewähren. Für diesen Zweck wird auf Vorschlag des Vorstandes ein Ehrenrat durch die Mitgliederversammlung gewählt, der aus drei Mitgliedern bestehen soll. Der Ehrenrat hat die Aufgabe einer Schlichtungsstelle und spricht nach Aufklärung des Sachverhaltes unter Anhörung des / der Betroffenen schriftlich eine vertraulich zu haltende Empfehlung aus. Die endgültige Entscheidung trifft in jedem Fall der Vorstand.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 4 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der technischen Leiter/in

Dem Vorstand steht die Leitung des Vereins und die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheit zu. Die Platz- und Spielordnung wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist ferner berechtigt, den Turnierausschuss, Spielausschuss und sonstige notwendig werdende Ausschüsse sowie Ämter aus seiner Mitte zu besetzen und hiermit auch Mitglieder des Vereins, die nicht im Vorstand sind, zu betrauen.

Ist im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied gezwungen, sein Amt niederzulegen, so ist der Vorstand berechtigt, aus sich oder durch Zuwahl den Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden in geraden Kalenderjahren der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart. In ungeraden Kalenderjahren der zweite Vorsitzende, der Sportwart und der technische Leiter. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die erste Vorsitzende
- der/die zweite Vorsitzende
- der/die Kassenwart / in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Kassenwart hat die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu erledigen. Er hat die Mitgliedsbeiträge sowie andere Außenstände einzuziehen, die Zahlungen zu erwirken und Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen.

Der Sportwart ist für einen geordneten und fairen Sportbetrieb sowie für alle sportlichen Veranstaltungen wie Punktspiele, Freundschaftsspiele, Turniere usw. verantwortlich. Ihm obliegt die Koordination der Mannschaften und die Meldungen der Mannschaften.

Der technische Leiter ist für die einwandfreie Beschaffenheit aller Gebäude, Geräte und Anlagen verantwortlich. Er überwacht die Pflege der Anlage, insbesondere der Spielfelder, und kann bei Bedarf Tennisplätze sperren.

Der Jugendwart fördert und betreut alle jugendlichen Mitglieder des Vereins. Er erstellt Trainingspläne und hält die Jugendlichen zu Pflichtspielen an.

§ 6a Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand für das erste Vierteljahr des Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Versammlung hat der Vorstand einen Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr zu geben und den Etat für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzustellen. Im übrigen ist alle zwei Jahre die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand je nach Bedarf einberufen werden bzw. sind dann einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Clubmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Die Mitgliederversammlungen sind ordnungsgemäß berufen, wenn Zeit und Ort mindestens acht Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben worden sind.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann abgestimmt werden, sofern alle Anwesenden mit der Abstimmung einverstanden sind.

Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/in.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist unter Hervorhebung der gefassten Beschlüsse Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden des Vereins zusammen mit einem/r seiner Vertreter zu unterschreiben.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des / der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Sonstiges, Auflösung

Im übrigen gelten die Vorschriften des BGB, insbesondere für die Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal, Ortsteil Ramelsloh, die es zur Förderung des Sports verwenden soll.

§ 9a Haftung

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Plätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 11 Anerkennung

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.2.1996 beschlossen worden.